

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Unteres Feld“

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 17.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Unteres Feld“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit der Entwurfsbegründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgeblich ist der Entwurf des Büros Rauschmaier Ingenieure GmbH, Bietigheim-Bissingen vom 17.11.2020.



Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung findet

vom 30.11.2020 bis einschließlich 15.01.2021

im Rathaus der Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, im Eingangsbereich sowie nach Terminvereinbarung in Zimmer C11 während der üblichen Dienststunden statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange	Nachbarkommunen; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Regionalverband; Regierungspräsidium Stuttgart; Naturschutzbehörde; Landwirtschaftsbehörde; Naturschutzverbände und weitere Behörden bzw. TÖB	Angaben zu Ausgleichsflächen; Kompensationsmaßnahmen; Schutzgut Boden;
Fachgutachten	Umweltbericht; Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung mit dem Schwerpunkt Offenlandbrüter	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes des Gebiets; Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung; Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete; Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit; Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter; Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; Darstellung von Landschaftsplänen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Während der oben erwähnten Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.abstatt.de abgerufen werden.

Abstatt, den 20.11.2020
gez. Zenth
Bürgermeister